Gemeinde Mölbling

Post: 9330 Althofen, Mölbling 16, ☎ 0 42 62 /2338, FAX Nr. 0 42 62 /2338-3
Email: moelbling@ktn.gde.at Homepage: www.moelbling.gv.at

Az.: 131-9-5/2025 Mölbling, 14.04.2025
Betr.: Verständigung Ortsaugenschein Auskünfte: BGM Krassnig
Bezug: Errichtung eines Lagerraumes

K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 13.03.2025 hat der Bauwerber, Herr Helmut Bergner, Brugga-Sonnenweg 2, 9330 Mölbling, unter Vorlage der gesetzlich erforderlichen Einreichunterlagen, verfasst von der BMST.Dipl.-Ing. Krause & Messner Bau GmbH, Silberegger Straße 2, 9334 Guttaring, um Erteilung einer Baubewilligung gemäß § 6 lit a Kärntner Bauordnung 1996, LGBl Nr 62/1996 (WV) idgF (K-BO 1996) für die

Errichtung eines Lagerraumes

auf dem Grundstück Nr.: 957/13, KG 74013 Rabing, angesucht.

Gemäß § 16 K-BO 1996 wird hierfür vom Bürgermeister der Gemeinde Mölbling eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 29.04.2025
um 09:15 Uhr

an **Ort und Stelle** anberaumt.

Sie als Beteiligte(r) werden **eingeladen**, unter Mitnahme dieser Ladung und eines amtlichen Lichtbildausweises persönlich zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter/Die Vertreterin muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig, bevollmächtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein. Der Vertreter/Die Vertreterin haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden **Einreichunterlagen** liegen beim Gemeindeamt Mölbling während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Rechtsbelehrung gemäß §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF iVm § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl Nr 62/1996 (WV) idgF:

Als **Antragsteller** haben Sie Neubauten, Um- und Zubauten in der Natur lagemäßig auszupflocken. Zudem haben Sie zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter/Ihre Vertreterin diese versäumt.
Als **Beteiligte des Verfahrens** haben Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntzugeben oder während der Verhandlung vorzubringen, widrigenfalls Sie Ihre Parteistellung verlieren. Von den Beteiligten für die mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen gemäß § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden. Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren rechtzeitig Einwendungen zu erheben, können Sie, sofern Sie kein Verschulden trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt!

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig

Angeschlagen am: 14.04.2025
Abgenommen am: 29.04.2025

	Unterzeichner	Gemeinde Mölbling
	Datum/Zeit-UTC	2025-04-14T12:15:03+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	810418173
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.moelbling.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	